

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

3. Dezember 2014
1 von 2

zur **28.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 11. Dezember 2014, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Abschluss eines Vertrages mit der Brüder Grimm-Gesellschaft**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
- 101.17.1488 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Kultur und
im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.1507 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

3. **KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH** 2 von 2
Verlängerung des Konsolidierungsvertrages
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1511 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
4. **Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch**
hier: Ankündigungsbeschluss
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.1514 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
5. **Wohnungseinbrüche und Diebstähle**
Anfrage der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.1494 -
6. **Rechtliche Basis für Bewohnerparkausweise**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.1495 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

18. Dezember 2014

1 von 7

Niederschrift

über die 28. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am **Donnerstag, 11. Dezember 2014, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Doğan Aydın, Mitglied, SPD

Dietmar Bürger, Mitglied, SPD

(Vertretung für Enrico Schäfer)

Esther Kalveram, Mitglied, SPD

(Vertretung für Dr. Manuel Eichler)

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne

Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne

Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne

Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU

Birgit Trinczek, Mitglied, CDU

Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Gabriele Jakat, Mitglied, SPD

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Kirsten Wagner, Rechtsamt

Nina Djamali, Rechtsamt

Jennifer Kellotat, Rechtsamt,

Manfred Niepel, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt

Dorothee Rhiemeier, Kulturamt

Ferdinand Peter, Rechtsamt
Michael Schreyer, Kämmerei und Steuern
Bernd Reyer, Kämmerei und Steuern

Tagesordnung:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Abschluss eines Vertrages mit der
Brüder Grimm-Gesellschaft | 101.17.1488 |
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im
Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und
-gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der
Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung) | 101.17.1507 |
| 3. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH
Verlängerung des Konsolidierungsvertrages | 101.17.1511 |
| 4. Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im
Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
hier: Ankündigungsbeschluss | 101.17.1514 |
| 5. Wohnungseinbrüche und Diebstähle | 101.17.1494 |
| 6. Rechtliche Basis für Bewohnerparkausweise | 101.17.1495 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 3. Dezember 2014 ordnungsgemäß einberufene 28. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Vorsitzender Kortmann gibt bekannt, dass es sich bei Tagesordnungspunkt 5 Wohnungseinbrüche und Diebstähle, 101.17.1494, um eine Anfrage der CDU-Fraktion handelt und nicht, wie versehentlich in der Einladung benannt, um eine Anfrage der FDP-Fraktion.
Die Tagesordnung wird von Vorsitzendem Kortmann festgestellt.

1. **Abschluss eines Vertrages mit der Brüder Grimm-Gesellschaft**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1488 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss des als Anlage beigefügten Vertrages mit der Brüder Grimm-Gesellschaft zu.

2. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 900.000 € werden im Rahmen der Veränderungsliste 1 zum Haushalt 2015 auf dem Sachkonto 062 10 10, Kostenstelle 410 00 302, Investitionsnummer 410 0540 300, in 2015 ff. in 6 Jahresraten zu 150.000 € zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Abschluss eines Vertrages mit der Brüder Grimm-Gesellschaft, 101.17.1488, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Esther Kalveram

2. **Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1507 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung), 101.17.1507, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Andreas Jürgens

3. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH Verlängerung des Konsolidierungsvertrages

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1511 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verlängerung des bestehenden Konsolidierungsvertrages mit der KVV wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des 2. Nachtrags zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH Verlängerung des Konsolidierungsvertrages, 101.17.1511, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

4. Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch hier: Ankündigungsbeschluss

Vorlage des Magistrats
- 101.17.1514 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankündigungsbeschluss in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
hier: Ankündigungsbeschluss, 101.17.1514, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

5. Wohnungseinbrüche und Diebstähle

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1494 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen, um die Hessische Polizei bei ihrer Kampagne zur Vorbeugung von Wohnungseinbrüchen und Diebstählen und Ähnlichem zu unterstützen?

Bürgermeister Kaiser beantwortet die Anfrage und sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

6. Rechtliche Basis für Bewohnerparkausweise

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.17.1495 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie kann bei der eindeutigen Regelung der geltenden Verwaltungsvorschrift „[...]Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.[...]“ ein Ermessenspielraum abgeleitet werden?
Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 22. Oktober 1998 In der Fassung vom 17. Juli 2009 Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen X. Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte)
http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm

2. Wie bewertet der Magistrat das Verwaltungshandeln der Straßenverkehrsbehörde, wenn es nach dieser bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung keine rechtliche Basis für einen Ermessenspielraum gibt?
3. Wird der Magistrat dafür Sorge tragen, das zusätzliche, zum Teil nicht zu erbringende, Anforderungen jenseits der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung künftig nicht mehr von Antragsteller*innen eingefordert werden?

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, erläutert die Anfrage seiner Fraktion, die im Anschluss von Bürgermeister Kaiser beantwortet wird. Die schriftliche Beantwortung wird von Bürgermeister Kaiser als Anlage zur Niederschrift zugesagt.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

Ende der Sitzung: 17:12 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1488

17. November 2014
1 von 2

Abschluss eines Vertrages mit der Brüder Grimm-Gesellschaft

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss des als Anlage beigefügten Vertrages mit der Brüder Grimm-Gesellschaft zu.
2. Die notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 900.000 € werden im Rahmen der Veränderungsliste 1 zum Haushalt 2015 auf dem Sachkonto 062 10 10, Kostenstelle 410 00 302, Investitionsnummer 410 0540 300, in 2015 ff. in 6 Jahresraten zu 150.000 € zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die Vertragsbeteiligten haben seit 1959 die Einrichtung eines Brüder Grimm-Museums in Kassel initiiert und gefördert. Die Stadt Kassel wird 2015 ein Ausstellungshaus – die Grimmwelt Kassel – zur modernen, publikumsorientierten Präsentation von Leben und Wirken der Brüder Grimm eröffnen. Das neue Ausstellungshaus wird durch eine gemeinnützige GmbH ohne Beteiligung der Brüder Grimm-Gesellschaft geführt. Der bisherige Museumsstandort im Palais Bellevue wurde zum 31. Oktober 2014 geschlossen. Die bisherige Kooperation zwischen Stadt und Brüder Grimm-Gesellschaft auf der Grundlage des Vertrages vom 15. Dezember 1959 wird zum 31. Dezember 2014 beendet. Die Sammlung des Brüder Grimm-Museums ist in der städtischen Bilanz mit einem Wert von ca. 30 Mio. € ausgewiesen. Hinzu kommen die Handexemplare der Kinder- und Haumärchen, deren Wert von einem externen Gutachter auf 15 Mio. € taxiert wurde.

Bei zahlreichen Sammlungsobjekten, die bei der Gründung des Museums im Jahr 1959 und in den Folgejahren von den Kooperationspartnern Brüder Grimm-Gesellschaft und Stadt Kassel eingebracht worden sind und die zum Teil auch in der GRIMMWELT ausgestellt

werden sollen, lässt sich nicht mehr zweifelsfrei klären, welcher der Kooperationspartner die Objekte zur Verfügung gestellt hat.

2 von 2

Zur gemeinsamen Klärung des Umgangs mit den von den Beteiligten in die Sammlung des Brüder Grimm-Museums eingebrachten bzw. dem Brüder Grimm-Museum zur Verfügung gestellten Objekten, schließen die Beteiligten zur Vermeidung langwieriger und kostenintensiver Auseinandersetzungen die in der Anlage beigefügte Vereinbarung.

Die in der Anlage zum Vertrag aufgeführte Objektliste wurde aufgrund ihres Umfangs nicht kopiert und steht im Stadtverordnetenbüro zur Einsicht zur Verfügung.
Beigefügt wurde aber eine Übersicht über die Objektliste, die Bestandteil der Anlage 1 ist.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. November 2014 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 1: Übersicht über das Bestandsverzeichnis Brüder Grimm-Sammlung Kassel

Sammlungsgruppe	Anzahl erfasster Einzelobjekte im Rahmen des städtischen Inventarisierungsprojektes (Stand 20.10.2014)
Autografen	1.055
Briefmarken	69
CD-ROM	25
Compact-Disks	247
Dias	1.192
Druckgrafik_Ludwig Emil Grimm	919
Druckgrafik_ verschiedene Künstler	1.488
DVD	43
Film	45
Gemälde	56
Handzeichnungen	1.711
Hausrat	119
Kassetten	411
Plakate	468
Reklame	251
Reproduktionen	3.254
Schallplatten	211
Scherenschnitte	88
Skulpturen	62
Trivialzeugnisse	941
Video	147
Zwischensumme	12.802

Anlage 1: Übersicht über das Bestandsverzeichnis Brüder Grimm-Sammlung Kassel

Buchbestand	
<p>Im Rahmen des Katalogisierungsprojekt an die Universität Kassel abgegeben:</p> <p><i>Die wichtigsten Bücher, die wertvoll und für die Grimmwelt relevant sind, wurden auch im Rahmen des Inventarisierungsprojekts von der Stadt erfasst; die dabei entstandene Doppelerfassung ist noch abzugleichen.</i></p>	<p>ca. 7000</p> <p>4.033</p>
<p>Noch nicht erfasster Bestand fremdsprachlicher Übersetzungen der KHM sowie Handapparat Verwaltung</p>	<p>ca. 3.000</p>

Die Summe aller Eingänge seit 1959 beträgt ca. 24.000. Die Anzahl der erfassten Einzelobjekte übersteigt diese Zahl noch einmal, da ein Eingang aus mehreren Positionen, z.B. grafischen Blättern, bestehen kann.

Der Gesamtbestand aller Eingänge seit 1959 sowie die Medien, auf denen diese Eingänge dokumentiert wurden (z.B. Zettelkataloge, Akzessionsjournale, Einzelkarteibestände) stehen mit Abschluss der Vereinbarung im Eigentum der Stadt Kassel.

Vertrag

zwischen

der Stadt Kassel – vertreten durch den Magistrat –

Obere Königsstr. 8, 34117 Kassel

und

der Brüder Grimm-Gesellschaft e.V.,

vertreten durch den Vorstand, Brüder Grimm-Platz 4, 34117 Kassel

Die Vertragsbeteiligten haben seit 1959 die Einrichtung eines Brüder Grimm-Museums in Kassel initiiert und gefördert. Mit dem Museum als Grimm-Gedenkstätte ist es gelungen, einen Ehrenplatz zur Bewahrung des Andenkens an die Brüder Grimm in Kassel zu schaffen. Die Stadt Kassel wird 2015 ein Ausstellungshaus – die Grimmwelt Kassel – zur modernen, publikumsorientierten Präsentation von Leben und Wirken der Brüder Grimm eröffnen. Das neue Ausstellungshaus wird durch eine gemeinnützige GmbH ohne Beteiligung der Brüder Grimm-Gesellschaft geführt. Die Stadt Kassel hebt zum 31. Dezember 2014 die öffentliche Einrichtung Brüder Grimm-Museum auf. Die Stadt Kassel überträgt der Brüder Grimm-Gesellschaft gesondert ab dem 1. Januar 2015 und zeitlich befristet bis zum 30. September 2019 Aufgaben zum Thema „Leben und Wirken der Brüder Grimm in Kassel“. Diese umfassen die Beantwortung allgemeiner Anfragen sowie die Mitwirkung bei Vorträgen, Publikationen und Ausstellungen. Die bisherige Kooperation zwischen Stadt und Brüder Grimm-Gesellschaft auf der Grundlage des Vertrages vom 15. Dezember 1959 wird mit Aufhebung der öffentlichen Einrichtung des Brüder Grimm-Museums zum 31. Dezember 2014 beendet. Zur Regelung des Umgangs mit den von den Beteiligten in die Sammlung des Brüder Grimm-Museums eingebrachten bzw. dem Brüder Grimm-Museum zur Verfügung gestellten Objekten, einigen sich die Beteiligten zur Vermeidung langwieriger und kostenintensiver Auseinandersetzungen nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung:

§ 1

Die Brüder Grimm-Gesellschaft und die Stadt Kassel sind sich darüber einig, dass die Stadt Kassel alleinige Eigentümerin aller in Anlage 1 aufgeführten und von den Vertragsbeteiligten wechselseitig in der Vergangenheit mit Stichtag 31. Oktober 2014 für das Brüder Grimm-Museum zur Verfügung gestellten bzw. eingebrachten Bildern, Grafiken, Dokumenten, Handschriften, Büchern, Möbeln etc., die sich auf das Leben und Werk der Brüder Grimm beziehen, ist.

Die Stadt Kassel ist bereits unmittelbare Besitzerin aller in Anlage 1 aufgeführten Objekte.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Die Stadt Kassel zahlt an die Brüder Grimm-Gesellschaft einen Betrag in Höhe von 900.000 Euro, der in sechs jährlichen Raten zu jeweils 150.000 Euro ausgezahlt wird.

Die einzelnen Raten sind jeweils am 20. Januar eines jeden Jahres, erstmals am 20. Januar 2015 und letztmals am 20. Januar 2020 zur Zahlung durch Überweisung auf das Konto der Brüder Grimm-Gesellschaft bei der

Bank: Kasseler Bank eG

BIC: GENODE51KS1

IBAN: DE46 5209 0000 0000 6690 08

fällig.

§ 3

Die Stadt Kassel gibt alle Sammlungsobjekte, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind und deren Eigentümerin die Brüder Grimm-Gesellschaft ist, bis spätestens 31. Dezember 2014 an die Brüder Grimm-Gesellschaft heraus. Die Brüder Grimm-Gesellschaft nimmt diese Objekte bis spätestens 31. Dezember 2014 auf ihre Kosten zurück. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass alle nach Fristablauf von der Brüder Grimm-Gesellschaft nicht zurückgenommenen Objekte im Eigentum der Stadt Kassel stehen.

Die vorgenannten Sätze 1 bis 3 gelten insbesondere für die Bestände Pretzel, Weißgerber und Harder sowie für die Verlagsmaterialien der Brüder Grimm-Gesellschaft.

§ 4

Zur Unterstützung der satzungsmäßigen Tätigkeit und Aufgaben der Brüder Grimm-Gesellschaft wird die Stadt der Brüder Grimm Gesellschaft einzelne in ihrem Eigentum stehende Sammlungsobjekte vorübergehend im Rahmen von Leihanfragen zeitlich befristet überlassen, soweit diese Gegenstände verfügbar und insbesondere nicht im Ausstellungshaus Grimmwelt Kassel benötigt werden. Die Einzelheiten der Überlassung werden in gesondert zu schließenden Leihverträgen zwischen den Vertragsbeteiligten geregelt.

§ 5

Die Brüder Grimm-Gesellschaft und die Stadt Kassel sind sich darüber einig, dass die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag vom 15. Dezember 1959 zwischen der Brüder Grimm-Gesellschaft e.V. und der Stadt Kassel betreffend die Gründung eines Brüder Grimm-Museums in Kassel als erfüllt gelten und zwischen den Beteiligten wechselseitig darüber hinaus keine weiteren Ansprüche mehr bestehen.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.

Kassel, -----

Kassel, -----

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Brüder Grimm-Gesellschaft
Der Vorstand

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Werner Neusel
Vorsitzender

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Peter Vaupel
Schatzmeister

V e r t r a g

zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
und

der Brüder Grimm-Gesellschaft e.V., Kassel-Wilhelmshöhe, Heinrich
Schütz-Allee 35, vertreten durch den Vorstand.

§ 1

- (1) Die Vertragschließenden gründen gemeinsam das Brüder Grimm-Museum in Kassel.
- (2) Die Stadt Kassel stellt den früheren Lesesaal der Murhard'sche Bibliothek und Landesbibliothek zur Unterbringung des Museums Verfügung. Eine spätere Verlegung in das Bellevue-Schlöfchen, Schöne Aussicht 2, ist vorgesehen.

§ 2

- (1) Das Brüder Grimm-Museum wird von der Stadt Kassel verwaltet und getragen. Die dafür zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel werden im städtischen Haushaltsplan ausgewiesen.
- (2) Über die Berufung und Abberufung des Leiters des Brüder Grimm-Museums entscheiden auf Vorschlag eines zu bildenden Kuratoriums die Stadt Kassel und der Vorstand der Brüder Grimm-Gesellschaft gemeinsam.
- (3) Die Brüder Grimm-Gesellschaft wird den Leiter in seiner Arbeit beratend unterstützen. Er ist hinsichtlich der Gestaltung des Museums an die Weisungen des Kuratoriums gebunden.

§ 3

- (1) Das Kuratorium wird zunächst aus 3 Mitgliedern gebildet. Eine Erweiterung kann nur in der Weise erfolgen, daß die Zahl der Mitglieder stets durch 3 teilbar sein muß. Sie bedarf des Einverständnisses beider vertragschließenden Parteien.
- (2) Die Stadt Kassel stellt 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums, die Brüder Grimm-Gesellschaft 1/3, wobei der jeweilige 1. Vorsitzende der Brüder Grimm-Gesellschaft stets kraft Amtes dem Kuratorium angehören muß.
- (3) Über Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums entscheiden die Vertragschließenden in eigener Zuständigkeit. Der Leiter des Brüder Grimm-Museums kann nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es wählt seinen Vorsitzenden selbst.

§ 4

- (1) Die Brüder Grimm-Gesellschaft stellt der Stadt Kassel Bilder, Dokumente, Handschriften und Bücher, die sich auf das Leben und Wirken der Brüder Grimm beziehen, kostenlos als Leihgaben für dieses Museum zur Verfügung. Sie wird sich bemühen, weitere Objekte für diesen Zweck zu erwerben oder als Leihgaben zu gewinnen.
- (2) Die Stadt Kassel bringt ihrerseits die entsprechenden, in städtischem Besitz befindlichen Objekte in das Museum ein.
- (3) Wegen einer Vergrößerung des Bestandes wird die Stadt Kassel Verhandlungen mit dem Staatsarchiv in Marburg, dem Landesmuseum in Kassel und weiteren, etwa noch in Betracht kommenden Stellen aufnehmen, um die Überlassung von Leihgaben für das Brüder Grimm-Museum zu erwirken.

Jelt

Kale Verträge 3235

ES

§ 5

Für eine ausreichende Versicherung der in das Brüder-Grimm-Museum eingebrachten Objekte sorgt die Stadt Kassel.

§ 6

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das Amtsgericht Kassel als Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Die Kosten für den Vertragsabschluß tragen die Brüder-Grimm-Gesellschaft und die Stadt Kassel je zur Hälfte.

Kassel, den 15. Dezember 1959



Der Magistrat der Stadt Kassel

[Handwritten signature]
(Dr. Lauritzen)

Oberbürgermeister

[Handwritten signature]

(Redl)

Stadtschulrat

Brüder Grimm-Gesellschaft

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Vorlage Nr. 101.17.1507

11. November 2014
1 von 1

Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Seitens der Bundesregierung wurde entgegen der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bislang kein Entwurf eines Wertstoffgesetzes vorgelegt. Mit einem ersten Referentenentwurf ist im Herbst 2014 zu rechnen. Da bislang nicht bekannt ist, welche Stoffe in einer Wertstofftonne erfasst werden sollen, welche Vorgaben für Sammlung und Verwertung der Wertstoffe gemacht werden und welche Mengen sich daraus ergeben werden, ist eine Einführung der Wertstofftonne bis 01.01.2015 in der Stadt Kassel nicht umsetzbar. Der Termin 01.01.2015 zur Anschlusspflicht an die Wertstofftonne wird daher gestrichen (siehe § 7 Abs. 2 der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013). Entsprechend wird § 16 Abs. 7 der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung angepasst.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Die Stadtreiniger Kassel hat die Vorlage am 11.09.2014 beschlossen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 03.11.2014 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage 2
Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Die Anschlusspflicht besteht insbesondere für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grünabfall, Sonderabfälle (Kleinmengen), Wertstoffe, Altkleider und Altpapier. Die Anschlusspflicht betreffend die Wertstofftonne tritt abweichend von § 28 zum 01.01.2015 in Kraft.</p>	<p>§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Die Anschlusspflicht besteht insbesondere für Restabfall, Bioabfall, Sperrmüll, Grünabfall, Sonderabfälle (Kleinmengen), Wertstoffe, Altkleider und Altpapier.</p>
<p>§ 16 Abfallbehälter</p> <p>(7) Die Anstalt stellt für das Einsammeln der Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen, und Verbunden Behälter von 240 l und 1.100 l Volumen auf.</p>	<p>§ 16 Abfallbehälter</p> <p>(7) Die Anstalt stellt für das Einsammeln der Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen und Verbunden, Behälter unterschiedlicher Größen im Bringsystem zur Verfügung.</p>

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel
(Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der
Ersten Änderung vom 09.12.2013**

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. Seite 178), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung der §§ 1 - 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. Seite 134), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I Seite 1324, Berichtigung vom 07.10.2013, Seite 3753), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in der Fassung vom 21.08.1998 (BGBl. I Seite 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2014 (BGBl. I Seite 1061) und der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002 (BGBl. I Seite 3866 und BGBl. 2003 I Seite 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2014 (BGBl. I Seite 1266) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 (Erste Änderung) in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 (Zweite Änderung) beschlossen:

§ 1

In § 7 Absatz 2 der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 16 Abs. 7 der Satzung der Abfallwirtschaft im Gebiet der Stadt Kassel (Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung) vom 25.06.2012 in der Fassung der Ersten Änderung vom 09.12.2013 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anstalt stellt für das Einsammeln der Abfälle zur Verwertung, bestehend aus stoffgleichen Nichtverpackungen, Metallen, CDs, Kunststoffen und Verbunden, Behälter unterschiedlicher Größen im Bringsystem zur Verfügung.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den
Stadt Kassel – der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1511

19. November 2014
1 von 2

**KVV Kasseler Verkehrs- und Versorgungs- GmbH
Verlängerung des Konsolidierungsvertrages**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Verlängerung des bestehenden Konsolidierungsvertrages mit der KVV wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs des 2. Nachtrags zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.

Begründung:

Der Konsolidierungsvertrag regelt die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und dem KVV-Konzern. Er setzt für beide Seiten verbindliche Rahmenbedingungen und hat sich insofern auch als Steuerungsinstrument bewährt.

Der aktuell gültige 1. Nachtrag des Konsolidierungsvertrages vom 21. Juli 2008 läuft vertragsgemäß am 31.12.2014 aus. Die Stadt Kassel und die Geschäftsführung der KVV haben sich einvernehmlich auf eine weitere Verlängerung des Konsolidierungsvertrages verständigt.

Die Höhe der von der KVV zu zahlenden Eigenkapitalverzinsungen für Städtische Werke AG (STW) und Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW) werden auf dem Stand von 2014 festgeschrieben.

Das erreichte Wachstum der Geschäftsfelder im KVV-Konzern und die finanziellen Herausforderungen im Mittelfristzeitraum bedingen eine ausreichende Ausstattung der KVV-Gruppe mit Eigenkapital. Gleiches wird auch nachdrücklich von den Fremdkapitalgebern gefordert.

Der Mechanismus des bestehenden Konsolidierungsvertrages führte bisher dazu, dass selbst renditestarke Investitionen aus Sicht der KVV letztlich lediglich die Verschuldung des Konzerns erhöhten. Verantwortlich dafür war die Besserungsklausel des § 3 des 1. Nachtrags, der die Eigenkapitalstärkung der KVV auf 1 Mio. Euro pro Jahr begrenzte.

Eine Eigenkapitalstärkung aus Mitteln der Innenfinanzierung war danach nur eingeschränkt möglich. 2 von 2

Mit dem vorliegenden Vertragsentwurf wird dieser Mechanismus beseitigt, indem mit der Streichung von § 3 des 1. Nachtrags wieder zusätzliche Anreize für eine Eigenkapitalstärkung aus thesaurierten Gewinnen der KVV-Gruppe gesetzt werden.

Zum Ausgleich dafür erhält die Stadt Kassel für die Jahre 2015 und 2016 eine Sondergutschrift, die die Nettzahlung der Stadt aus dem Vertrag auf dem Niveau des Jahres 2013 fixiert. Damit ist der vorliegende Nachtrag für beide Seiten akzeptabel und ausgewogen.

Die Laufzeit des neuen Nachtrags endet am 31.12.2016.

Rechtzeitig vor Ablauf werden zwischen den Vertragsparteien neue Verhandlungen aufgenommen und generell überprüft, ob sich aus der Umsetzung der Energiewende in Deutschland und den Herausforderungen im Verkehrsbereich notwendige Anpassungen ergeben.

Unabhängig davon bekunden Stadt Kassel und KVV, den Konsolidierungsvertrag auch deutlich über 2016 hinaus fortzuführen.

Der Konsolidierungsvertrag in der Fassung vom 21. Juli 2008, der 1. Nachtrag vom 1. Dezember 2009 und der neu verhandelte Entwurf des 2. Nachtrags sind als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 17. November 2014 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

1. Ausfertigung Stadt
2. Ausfertigung KVV

ANLAGE

**2. Nachtrag
zum Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008**

zwischen der

Stadt Kassel
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3-13, 34117 Kassel

- nachfolgend „KVV“ genannt -

Präambel

Die Vertragsparteien haben am 21. Juli 2008 einen Konsolidierungsvertrag zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV abgeschlossen, der am 1. Dezember 2009 mit dem 1. Nachtrag fortgeschrieben wurde.

Ziel dieses 2. Nachtrags ist die Verlängerung des Vertrages mit zusätzlichen Anreizen für eine Eigenkapitalstärkung der KVV-Gruppe.

§ 1**Zahlungsverpflichtungen ab 2015**

Die Eigenkapitalverzinsungen der Städtische Werke AG (STW) und Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW) werden auf dem Stand 2014 eingefroren. § 3 („Besserung“) des 1. Nachtrags zum Konsolidierungsvertrag vom 01.12.2009 findet letztmalig auf das Wirtschaftsjahr 2014 Anwendung. Stattdessen erhält die Stadt für die Jahre 2015 und 2016 jeweils eine Sondergutschrift gemäß Anlage. Alle übrigen Bedingungen des Konsolidierungsvertrages ändern sich nicht. Die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen sind in der Anlage dargestellt.

§ 2**Laufzeit**

Der Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008 einschließlich dieses Nachtrags verlängert sich bis zum 31.12.2016. Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2016 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln.

Unabhängig von den ab 2016 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über das Jahr 2016 hinaus fortzuführen.

Kassel, den

Stadt Kassel
Der Magistrat

Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH

Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Helbig

Witte

Anlage

Anlage zum 2. Nachtrag zum Konsolidierungsvertrag vom 21.07.2008

	2015 Tsd. € Plan	2016 Tsd. € Plan
Indizierter Vorjahreswert	22.424	22.919
angenommene Tarifsteigerung 2/3 (ab 2008 TV-V und TV-N-Hessen)	1,71%	1,67%
angenommene Preissteigerung 1/3	0,50%	0,50%
Substanzerhaltungsbeitrag	22.919	23.415
Gutschrift an Stadt aus STW-Ergebnis gem. Vertrag zum 01.01.2008	-11.800	-11.800
zusätzliche Gutschrift gemäß 1. Nachtrag	<u>-1.200</u>	<u>-1.200</u>
	-13.000	-13.000
Gutschrift an Stadt aus MHKW-Ergebnis	-2.100	-2.100
Gutschrift an Stadt (EK-Verzinsung)	-15.100	-15.100
Sondergutschrift Stadt gemäß 2. Nachtrag *)	-1.019	-1.515
Zahlung Stadt	6.800	6.800

*) dynamisch, d.h. abhängig von Tarif- und Preissteigerung mit dem Ziel, die Zahlung Stadt zu fixieren.

**1. Nachtrag
zum Konsolidierungsvertrag 2008 bis 2012
vom 21. Juli 2008**

zwischen

der **Stadt Kassel**
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend Stadt genannt -

und

der **Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH**
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel
- nachstehend KVV genannt -

Präambel

Ziel dieses Nachtrages ist die Fortschreibung der Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV bis zum Jahre 2014. Als zusätzliche Geschäftsgrundlage wird das Bestehen einer Direktvergabe für die Straßenbahn- und Busverkehre vereinbart.

§ 1

Zahlungsverpflichtungen ab 2010

Zusätzlich zu den im Vertrag vom 21. Juli 2008 vereinbarten Regelungen wird ab 2010 wie folgt verfahren:

1. KVG:

Zusatzkürzung des Substanzerhaltungsbeitrages in 2010 um 600 T€, in 2011 um weitere 200 T€.

2. STW

Die Eigenkapitalverzinsung für die Stadt Kassel beträgt

im Jahr 2010	13,4 Mio. €,
im Jahr 2011	13,5 Mio. €,
im Jahr 2012	13,2 Mio. €,
im Jahr 2013	12,8 Mio. €,
im Jahr 2014	13,0 Mio. €.

3. MHKW

Die Eigenkapitalverzinsung der Stadt beträgt

ab 2010	2,3 Mio. €,
in 2011	2,3 Mio. €,
in 2012	2,2 Mio. €,
in 2013	2,1 Mio. €,
in 2014	2,1 Mio. €.

Die sich daraus ergebenden Zahlungsbeziehungen sind in der Anlage dargestellt.

§ 2

Laufzeit

Der Konsolidierungsvertrag vom 21. Juli 2008 incl. dieses Nachtrages hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2014. Dieser Nachtrag tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2014 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln.

Unabhängig von den ab 2014 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über 2014 hinaus fortzuführen.

§ 3

Besserung

Sollten die Jahresergebnisse der KVV-Gruppe (Zeile „Freie Mittel der KVV“) ab 2010 im jeweiligen Jahr sich um mehr als 1 Mio. Euro verbessern, wird der 1 Mio. Euro übersteigende Betrag der Stadt Kassel als Eigenkapital-Verzinsung ausgezahlt.

Kassel, den *1.12.2009*

Stadt Kassel
Der Magistrat



Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH



Andreas Helbig



Martin Kiok

Anlage

Anlage zum 1. Nachtrag Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

	2010 Tsd. € Plan	2011 Tsd. € Plan	2012 Tsd. € Plan	2013 Tsd. € Plan	2014 Tsd. € Plan
Indizierter Vorjahreswert	20.693	20.300	20.303	20.506	20.711
angenommene Tarifsteigerung 2/3 (ab 2008 TV-V und TV-N-Hessen)	0,67%	0,67%	0,67%	0,67%	0,67%
angenommene Preissteigerung 1/3	0,33%	0,33%	0,33%	0,33%	0,33%
Substanzerhaltungsbeitrag brutto	20.900	20.503	20.506	20.711	20.918
zusätzliche Kürzung gemäß 1. Nachtrag	-600	-200	0	0	0
Gekürzter Substanzerhaltungsbeitrag	<u>20.300</u>	<u>20.303</u>	<u>20.506</u>	<u>20.711</u>	<u>20.918</u>
ÖPNV-Zuschuss von Stadt an KVG	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
Gutschrift an Stadt aus STW-Ergebnis gem Vertrag zum 01.01.2008	-11.800	-11.800	-11.800	-11.800	-11.800
zusätzliche Gutschrift gemäß 1. Nachtrag	<u>-1.600</u>	<u>-1.700</u>	<u>-1.400</u>	<u>-1.000</u>	<u>-1.200</u>
	-13.400	-13.500	-13.200	-12.800	-13.000
Gutschrift an Stadt aus MHKW-Ergebnis	-2.300	-2.300	-2.200	-2.100	-2.100
Gutschrift an Stadt	<u>-15.700</u>	<u>-15.800</u>	<u>-15.400</u>	<u>-14.900</u>	<u>-15.100</u>
Zahlung Stadt	4.600	4.503	5.106	5.811	5.818

Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

- Anpassung des Konsolidierungsvertrages vom 11.9.2001
und seiner Nachträge -

zwischen

der **Stadt Kassel**
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend Stadt genannt -

und

der **Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH**
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel
- nachstehend KVV genannt -

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist die Fortschreibung der Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV. Ziel ist des Weiteren, die wirtschaftliche Verantwortung der Unternehmen zu stärken, die Arbeitsplätze zu sichern, die Kreditwürdigkeit weiter zu verbessern und langfristig kalkulierbare Handlungsbedingungen für beide Seiten zu schaffen. Ziel ist es auch, zu einer nachhaltigen Reduzierung der Belastung des städtischen Haushalts um 10 Mio. € gegenüber 2006 beizutragen.

Sowohl auf Seiten der Stadt als auch für die KVV-Unternehmensgruppe bestehen zum Beispiel durch das Energiewirtschaftsgesetz, Änderungen in der Steuergesetzgebung, Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung, europäische sowie Bundes- und Landesgesetzgebung zum ÖPNV nur schwer kalkulierbare Risiken. Sofern eine der beiden Seiten deshalb nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, werden die Stadt und die ihr gehörende Unternehmensgruppe Gespräche über eine wirtschaftlich angemessene Regelung führen.

Die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages sind die Beteiligungsverhältnisse in der KVV GmbH zum 1.1.2008.

§ 1

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)

Den Parteien ist bekannt, dass die in den §§ 2, 4 und 5 genannten Unternehmen Ergebnisabführungsverträge mit der KVV geschlossen haben und zwischen STW und Kasseler Fernwärme GmbH (KFW) ebenfalls ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die aus den Ergebnisabführungsverträgen resultierenden steuerlichen Vorteile bleiben durch die vorrangige Geltung der Ergebnisabführungsverträge vor diesem Konsolidierungsvertrag gewahrt. Die Ergebnisabführungsverträge bewirken, dass die Ergebnisse der Unternehmen in der KVV zusammengeführt und konsolidiert werden. Durch die Ergebnisabführungsverträge und deren vorrangige Geltung wird bestimmt, dass sowohl die dargestellten Gutschriften an die Stadt als auch der vereinbarte Substanzerhaltungsbeitrag jährlich von der KVV vereinnahmt und saldiert abgerechnet werden.

§ 2

Städtische Werke AG (STW)

1. Aus dem Ergebnis der STW (einschließlich KFW) erhält die Stadt eine jährliche Gutschrift, die auf den Substanzerhaltungsbeitrag angerechnet wird, in der in der Anlage ausgewiesenen Höhe. Hierbei wird vereinbart, dass die STW für die nächsten Jahre bis 2012 ein Ergebnis anstreben, das deutlich über den Zahlen der mittelfristigen Planung aus 2007 liegt.
2. Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich an die KVV abgeführten Ergebnisses gemäß Jahresabschluss, der über die in der Anlage genannten Gutschriften hinausgeht, kann der STW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen wieder zugeführt werden.
3. Es ist Ziel der Stadt, soweit es rechtlich möglich ist, alle bisherigen Konzessionen auch über die Dauer des Vertrages hinaus, weiter zu erteilen.

§ 3

Kasseler Fernwärme GmbH (KFW)

Da die KFW über einen Ergebnisabführungsvertrag mit der STW verbunden ist, ist die Gutschrift aus dem KFW-Ergebnis Bestandteil der o. g. Gutschrift aus dem STW-Ergebnis.

§ 4

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)

1. Die KVG verpflichtet sich, ein wettbewerbsfähiges Kostenniveau anzustreben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualität und Quantität des Leistungsangebotes der KVG aufrechterhalten bleibt und weitere positive Entwicklungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Stadt möglich werden. Die Stadt ihrerseits wird die KVG bei der Wiedererlangung der Konzessionen unterstützen. Ziel ist auch, die Eigenkapitalbasis weiter zu sichern.
2. Der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag, der Konzessionsvertrag, Einzelregelungen wie z. B. zum Königsplatz oder Bahnhof Wilhelmshöhe und bestehende Verträge und Finanzierungsvereinbarungen mit Gemeinden, dem NVV und den weiteren Verkehrsunternehmen werden von diesem Vertrag nicht berührt. Zwischen den Parteien besteht Einverständnis darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Verträgen und Finanzierungsvereinbarungen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden.
3. Der KVV wird weiterhin ein Substanzerhaltungsbeitrag gezahlt, der mit einer jährlichen Dynamisierung ermittelt wird. Hierbei ist Basis der gekürzte Substanzerhaltungsbeitrag aus dem Jahr 2007, der in den Folgejahren zu 2/3 mit dem Durchschnitt der prozentualen Tarifierhöhung der Tarifverträge TV-V und TV-N-Hessen und zu 1/3 entsprechend der allgemeinen Teuerungsrate eines 4-Personen-Haushaltes zu dynamisieren ist. Der so ermittelte Substanzerhaltungsbeitrag wird in 2008 um weitere 2,6 Mio. € und in 2009 nochmals um 400 T€ gekürzt. Der jeweils gekürzte Betrag wird wiederum, wie oben beschrieben dynamisiert.

Diese Berechnung des jeweiligen Substanzerhaltungsbeitrages ist in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, ausgewiesen. Die dort angenommenen Preissteigerungen werden bei der jährlichen Berechnung des Substanzerhaltungsbeitrages durch die jeweiligen IST-Werte ersetzt.

4. Als eine Maßnahme zur Restrukturierung der KVG wird auch die Befreiung von „Altlasten der Vergangenheit“ angesehen. Hierzu wurde die KVG von den Wirkungen aus der jeweiligen Pensionsverpflichtung durch die KVV freigestellt (Bilanzansatz 31.12.2004: 62.850.661 €). Als Ausgleich hierzu wird ein Teil des oben definierten Substanzerhaltungsbeitrages der Stadt verwendet.
5. Der Substanzerhaltungsbeitrag wird weiter um Verluste der NB Nordhessenbus GmbH im Verkehrsgebiet der KVG vermindert, soweit diese aus Aktivitäten resultieren, in die die KVG als lokale Nahverkehrsgesellschaft (LNG) eingebunden war.
6. Für die Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Aufgabenbereich gemäß § 1 Abs. 2 Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag erhält die KVG auf Nachweis 0,2 Mio. €.

7. Ein durch den so ermittelten Substanzerhaltungsbeitrag nicht gedeckter Finanzbedarf der KVV für die KVG und die aus der KVG stammenden Pensionslasten (s. o.) ist im Konzern aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Soweit es der KVG oder der KVV gelingt, durch zusätzliche Anstrengungen gegenüber den errechneten Substanzerhaltungsbeiträgen Überschüsse zu erwirtschaften, kann die KVV diese der KVG zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zuführen.
8. Die Stadt bestätigt die Betrauung der kommunalen Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der europarechtlichen Anforderungen mit ÖPNV-Leistungen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Gegenstand der Betrauung ist die Sicherstellung der Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen und der Übertragung der Betriebsführung an die KVG nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG. Die Betrauung gilt für die in Art. 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des EU-Parlamentes und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste (Nr. 1370/2007) genannte Höchstlaufzeit für Busverkehrsdienste und schienengestützte Verkehrsträger.
9. Für die quantitative Bemessung des Verkehrsangebots gilt das zurzeit gültige Fahrplangebote, hinsichtlich der qualitativen Anforderungen ist der Nahverkehrsplan zu beachten.
10. Die weitere Ausgestaltung der Betrauung nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ("Altmark-Trans") wird die Stadt auf der Grundlage einer gesellschaftsrechtlichen Weisung, die auch die Finanzierung des ausgleichsfähigen Sollaufwands regelt, vornehmen.
11. Die Laufzeit der Betrauung richtet sich nach den bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen und endet dementsprechend erst dann, wenn die kommunalen Verkehrsunternehmen der Stadt Kassel über keine Linienverkehrskonzessionen mehr verfügen.
12. Die Stadt kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt nachteilig machen würde.

§ 5

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Die Ergebnisentwicklung der MHKW ist durch die Vereinbarungen im Entsorgungsvertrag weitgehend vorbestimmt. Als Gutschrift aus dem MHKW-Ergebnis an die Stadt wird ab dem Jahr 2008 ein Festbetrag von 2,5 Mio. € vereinbart.

Den Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresüberschuss, der über die Gutschrift an die Stadt hinaus geht, kann die KVV der MHKW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zur Verfügung stellen.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen ab 2008

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt werden die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen zunächst nur bis zum Ende des Geschäfts- und Haushaltsjahres 2009 begründet. In 2009 wird über die Fortführung der Zahlungsbeziehungen ab 2010 verhandelt. Davon unberührt bleibt die Laufzeit dieses Vertrages. Dabei sagt die Stadt Kassel zu, bei den dann festzulegenden Beträgen sowohl die wirtschaftliche Lage der Unternehmen im KVV-Konzern als auch die Finanzlage der Stadt Kassel angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Loyalität

Die städtische KVV-Unternehmensgruppe ist der kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet. Die Unternehmen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Stadt bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Versorgungsaufgaben nachhaltig zu unterstützen und immer loyal und kooperativ mit der Stadt und ihren Organen zusammenzuarbeiten.

Die Stadt wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Marktstellung und Wettbewerbsfähigkeit der KVV und ihrer Tochterunternehmen zu verbessern.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Parteien sind ferner darüber einig, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, die vertraglichen Regelungen den Veränderungen anzupassen.
2. Die bisherigen Regelungen des Konsolidierungsvertrages und der zugehörigen Nachträge werden mit diesem Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 ersetzt. Der Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Der Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012 hat vorbehaltlich des § 4 Abs. 8 bis 11 eine Laufzeit bis zum 31.12.2012. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2012 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedin-

gungen neu zu verhandeln. Unabhängig von den ab 2012 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über 2012 hinaus fortzuführen.

3. Die sich aus diesem Vertrag für die Stadt ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden nur wirksam, wenn das Einverständnis des Regierungspräsidiums Kassel als Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt und die vermögenswirksamen Zahlungen nicht auf den Kreditrahmen der Stadt anzurechnen sind. Die Stadt und die KVV werden sich in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium um eine entsprechende Zustimmung bemühen.
4. Die Zahlungen hinsichtlich Infrastrukturkostenhilfe und aus dem Bädervertrag zwischen Stadt und STW sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die entsprechenden Zahlungen durch die Stadt erfolgen gemäß den bisher bestehenden Regelungen.
5. Es werden zwei Ausfertigungen erstellt. Die erste Ausfertigung erhält die Stadt, die zweite Ausfertigung erhält die KVV.

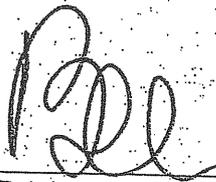
Kassel, den 21. Juli 2008

Stadt Kassel
Der Magistrat

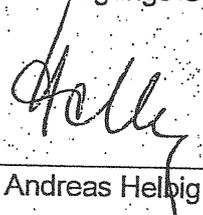
Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH



Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer



Andreas Helbig



Martin Kiok

Anlage

Anlage zum Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

	2006 Tsd. € Ist	2007 Tsd. € Plan	2008 Tsd. € Plan	2009 Tsd. € Plan
Indizierter Vorjahreswert	27.856	28.197	22.387	20.190
angenehme Tarifsteigerung 2/3 (ab 2008 TV-V und TV-N-Hessen)	0,62%	1,08%	1,20%	1,20%
angenehme Preissteigerung 1/3	0,60%	0,62%	0,60%	0,60%
Substanzerhaltungsbeitrag brutto	28.197	28.677	22.790	20.553
Kürzung gem. Vertrag vom 11.9.2001	-4.090	-4.090	0	0
zusätzliche Kürzung gem. Nachtrag vom 19.2.2007	0	-2.200	0	0
zusätzliche Kürzung gem. Konsolidierungsvertrag zum 1.1.2008	0	0	-2.600	-400
Gekürzter Substanzerhaltungsbeitrag	24.107	22.387	20.190	20.153
Kürzung Substanzerhaltungsbeitrag ggü. 1993 gem. Vertrag v. 11.11.94	-4.090	-6.290	-8.976	-9.509
ÖPNV-Zuschuss von Stadt an KVG	1.958	1.958	0	0
Gutschrift an Stadt aus STW-Ergebnis	-7.031	-7.093	-11.600	-11.800
Gutschrift an Stadt aus MHKW-Ergebnis	-2.300	-2.300	-2.500	-2.500
Gutschrift an Stadt	-9.331	-9.393	-14.100	-14.300
Zahlung Stadt	16.734	14.952	6.090	5.853

Vorlage Nr. 101.17.1514

1. Dezember 2014
1 von 2

**Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
hier: Ankündigungsbeschluss**

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankündigungsbeschluss in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Begründung:

Der Landtag hat eine Änderung des Kostenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch beschlossen. Das Gesetz ist am 25. Oktober 2014 in Kraft getreten.

Damit wird den Kommunen die Befugnis eingeräumt, für Amtshandlungen im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch durch Satzung kostenpflichtige Tatbestände und die Kosten abweichend von der Verwaltungskostenordnung bestimmen zu können.

Die Stadt Kassel beabsichtigt, durch Satzung die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch neu zu regeln und dabei von der einschlägigen Verwaltungskostenordnung abzuweichen.

Da die erforderliche Kostenkalkulation nicht rechtzeitig abgeschlossen sein wird und ein Inkrafttreten der Satzung zurzeit nicht möglich ist, soll bis zu diesem Zeitpunkt das ursprüngliche Landesrecht als städtisches Satzungsrecht gelten. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG bedarf es hierzu des als Anlage beigefügten Ankündigungsbeschlusses.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 01.12.2014 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlage

Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

Ankündigungsbeschluss

Die Stadt Kassel beabsichtigt, durch Satzung die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch neu zu regeln und dabei von der einschlägigen Verwaltungskostenordnung abzuweichen.

Zunächst werden für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach

1. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28.06.2013 (ABl. Nr. L 179 S. 60),
2. der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13.06.2014 (Abl. EU Nr. 175 S. 6),
3. der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 05.12.2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 07.03.2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
4. der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2010 (BGBl. I S. 1537),
5. der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2011 (BGBl. I S. 2233),
6. der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30.11.2011 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.07.2013 (BGBl. I S. 2451) und dem
7. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 03.06.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Kosten in Höhe der in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. I 652) geregelten Sätze erhoben. Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten der in Satz 1 genannten Neuregelung.

Die Übergangregelung soll rückwirkend zum Tage der Bekanntmachung dieses
Ankündigungsbeschlusses in Kraft treten.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1494

11. November 2014
1 von 1

Wohnungseinbrüche und Diebstähle

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen, um die Hessische Polizei bei ihrer Kampagne zur Vorbeugung von Wohnungseinbrüchen und Diebstählen und Ähnlichem zu unterstützen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Ordnungsamt

- 32 -
- 324 -

Kassel, 2. Dezember 2014
Frau Käferstein
Tel.: 3060



An

- III -
=====



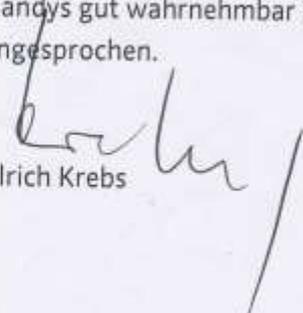
**Anfrage zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung; VorlageNr. 101.17.1494
Wohnungseinbrüche und Diebstähle**

Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen, um die Hessische Polizei bei ihrer Kampagne zur Vorbeugung von Wohnungseinbrüchen und Diebstählen und Ähnlichen zu unterstützen?

Die originäre Zuständigkeit für präventive Maßnahmen im Bereich Einbrüche und Diebstähle liegt bei der Polizei. Hierfür wurden Polizeidienststellen personell verstärkt und es wurden Koordinatoren für die Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls eingerichtet. Beim Ordnungsamt der Stadt Kassel gibt es für diese Aufgaben kein zusätzliches Personal.

Es versteht sich jedoch von selbst, dass auch die Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten aufmerksam und sensibel mit dem Thema umgehen und die dafür originär zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sofern im Rahmen des Streifendienstes Auffälligkeiten beobachtet werden, wird umgehend die Polizei informiert.

Nehmen die Ordnungspolizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen ihres Außendienstes Personen wahr, die leichtsinnig und unüberlegt agieren (offene Handtaschen, Geldbörsen oder Handys gut wahrnehmbar in Hosentaschen etc.) werden diese Personen auf die Situation angesprochen.


Ulrich Krebs

Vorlage Nr. 101.17.1495

6. November 2014
1 von 2

Die Anfrage 101.17.1357 fragte nach den Antragsvoraussetzungen für einen Bewohnerparkausweis. In der Antwort des Magistrats heißt es:
„[...]Demnach besteht kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung [Anmerkung: sogenannter Bewohnerparkausweis]. Die Erteilung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wobei auch nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV –StVO) bei der Entscheidung ein strenger Maßstab anzulegen ist.“

[..] Die Stadt Kassel hat unter Anwendung des ihr zustehenden Ermessens als zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen folgende festgelegt:

- Der Berechtigte darf nicht über eine Garage oder einen privaten Stellplatz verfügen
- Der Berechtigte muss selbst im Besitz einer Fahrerlaubnis sein
- Das Fahrzeug muss ein Pkw unter 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder ein Motorrad sein
- Das Fahrzeug darf nicht breiter als 2,1 m und nicht länger als 5,5 m sein
- Das Fahrzeug darf nicht gewerblich genutzt werden“

Rechtliche Basis für Bewohnerparkausweise

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie kann bei der eindeutigen Regelung der geltenden Verwaltungsvorschrift „[...]Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.[...]“ ein Ermessenspielraum abgeleitet werden? Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV –StVO) Vom 22. Oktober 1998 In der Fassung vom 17. Juli 2009 Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen X. Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte)
http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm
2. Wie bewertet der Magistrat das Verwaltungshandeln der Straßenverkehrsbehörde, wenn es nach dieser bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung keine rechtliche Basis für einen Ermessenspielraum gibt?

3. Wird der Magistrat dafür Sorge tragen, das zusätzliche, zum Teil nicht zu erbringende, Anforderungen jenseits der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung künftig nicht mehr von Antragsteller*innen eingefordert werden?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

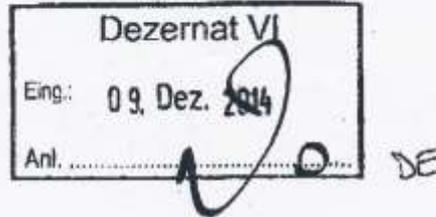
gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

- 66 -
Straßenverkehrs-
und Tiefbauamt



Kassel, 8. Dezember 2014
Herr Niepel
Tel. 3075

- VI -



Anfrage der Fraktion Kasseler Linke zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung
Rechtliche Basis für Bewohnerparkausweise
Vorlage-Nr.: 101.17.1495

Frage:

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie kann bei der eindeutigen Regelung der geltenden Verwaltungsvorschrift „[...]Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.[...]“ ein Ermessensspielraum abgeleitet werden? Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 22. Oktober 1998 In der Fassung vom 17. Juli 2009 Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen X. Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte) http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_53236420014.htm
2. Wie bewertet der Magistrat das Verwaltungshandeln der Straßenverkehrsbehörde, wenn es nach dieser bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung keine rechtliche Basis für einen Ermessensspielraum gibt?
Anfrage Fraktion Kasseler Linke Vorlage-Nr. 101.17.1495
3. Wird der Magistrat dafür Sorge tragen, das zusätzliche, zum Teil nicht zu erbringende, Anforderungen jenseits der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung künftig nicht mehr von Antragsteller*innen eingefordert werden

Stellungnahme:

Der Magistrat ist für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen nicht zuständig. Vielmehr nimmt der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung wahr (§§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 HSOG, 1 Nr. 4 HSOG-DVO, 11 Abs. 1 Nr. 2 a VRZustVO). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben in alleiniger Verantwortung. Weder der Magistrat noch die Stadtverordnetenversammlung haben diesbezüglich eine Entscheidungszuständigkeit.

§ 45 Abs. 1b StVO enthält nur die Ermächtigung für die Straßenverkehrsbehörden, Bewohnerparkvorrechte anordnen zu dürfen. Die Verwaltungsvorschrift definiert dazu unter Ziff. X welcher Personenkreis Bewohnerparkvorrechte in Anspruch nehmen kann. Dies ist aber nicht abschließend und bedeutet nicht, dass die zuständige Behörde keine weiteren Aspekte bei der Entscheidung berücksichtigen darf.

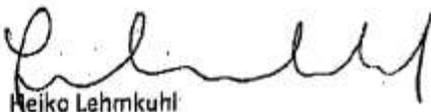
Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen nach der Straßenverkehrs-Ordnung ist im § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Danach können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen u. a. von der Vorschrift, an Parkscheinautomaten nur mit Parkschein zu parken, genehmigen (§ 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO) oder Erlaubnisse für Bewohner zum Parken in Bereichen mit Bewohnerparkvorrechten (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO) erteilen.

Demnach besteht kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die Erteilung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wobei auch nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV - StVO) bei der Entscheidung ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die seit Jahren geübte Art der Ermessensausübung ist auch in einer Vielzahl von Verwaltungsstreitverfahren vom Verwaltungsgericht Kassel und auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof als rechtmäßig bewertet worden.

Die Art der Ermessensausübung wird im Übrigen von einer großen Zahl der Verkehrsbehörden größerer Städte in ähnlicher Weise angewandt. Es werden auch keine Nachweise gefordert, die nicht zu erbringen sind. Hat ein Antragsteller Probleme, einen Nachweis vorzulegen, wird der Sachverhalt von der Behörde ermittelt.

Nachweise sind auch nur bei der Erstantragstellung vorzulegen, bei Folgeanträgen ist nur die Erklärung erforderlich, dass sich keine Veränderung der Verhältnisse ergeben hat.

In Kassel sind unter dem Begriff Bewohnerparkausweise sowohl die Ausnahme von der Parkgebührenpflicht und zeitlichen Begrenzung der Höchstparkdauer als auch die Erlaubnis zum Parken in Bereichen, die durch Beschilderung nur Bewohnern mit besonderem Parkausweis vorbehalten sind, zu verstehen. Die dafür nachzuweisenden Voraussetzungen werden identisch gehandhabt.



Heiko Lehmkuhl